

Rechtssache C-72/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

4. Februar 2021

Vorlegendes Gericht:

Augstākā tiesa (Senāts) (Oberster Gerichtshof [Senat], Lettland)

Datum der Vorlageentscheidung:

2. Februar 2021

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin:

SIA „PRODEX“

Beklagter und Kassationsgeschwerdegegner:

Valsts ieņēmumu dienests (Staatliche Steuerverwaltung, Lettland)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerde in einer verwaltungsgerichtlichen Rechtssache, in der die SIA „PRODEX“ (im Folgenden: Rechtsmittelführerin) die Aufhebung der Entscheidung des Valsts ieņēmumu dienests (Staatliche Steuerverwaltung, im Folgenden: VID) begehrt, mit dem entschieden wurde, die von der Rechtsmittelführerin geleistete Zollsicherheit in Höhe von 473,30 Euro als Zollzahlung in den Staatshaushalt zu überführen (im Folgenden: angefochtene Entscheidung).

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Das vorliegende Gericht ersucht gemäß Art. 267 AEUV um Auslegung der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 geänderten Fassung, insbesondere um Auslegung der Unterposition 4418 20.

Vorlagefragen

1. Ist die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass die Unterposition 4418 20 der Kombinierten Nomenklatur Türrahmen, Türverkleidungen und –schwelle als einzelne Waren umfassen kann?

2. Kann die Unterposition 4418 20 der Kombinierten Nomenklatur nach Vorschrift 2 a Satz 1 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I Teil I Titel I Buchst. A der Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif auch unfertige Türrahmen, Türverkleidungen, Türblätter und –schwelle umfassen, wenn sie die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen und fertigen Türrahmen, Türverkleidungen und –schwelle haben?

3. Sind die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Holzplatten und –leisten, die ein Profil und eine dekorative Oberflächenbearbeitung aufweisen, durch die ihre voraussichtliche Verwendung bei der Herstellung von Türen, Türrahmen, Türverkleidungen und –schwelle objektiv belegt wird, die aber vor der Montage der Tür zur Anpassung ihrer Länge zugeschnitten werden müssen und bei denen Vorrichtungen für die Aufhängung angebracht oder gegebenenfalls Aussparungen für die Scharniere und Aussparungen für die Schlösser vorgenommen werden müssen, in die Unterposition 4418 20 oder anhand der Merkmale der einzelnen Platten oder Leisten in die Positionen 4411 und 4412 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256, S. 1), insbesondere Art. 12

(Durchführungs-)Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 2011, L 282, S. 1), insbesondere die Positionen des Kapitels 44 („Holz, Holzkohle und Holzwaren“) und Anmerkung Nr. 4 zu Kapitel 44, die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I Teil I Titel I Buchst. A, konkret die Vorschrift 2 a Satz 1 und die Vorschriften 3 und 6

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Kommission vom 4. Oktober 2013 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 2013, L 290, S. 1)

Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission vom 6. Oktober 2016 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 2016, L 294, S. 1), insbesondere die Unterposition 4418 20 in der lettischen Sprachfassung

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur [der Europäischen Union] (2011/C-137/01), insbesondere die Erläuterungen zu den Codes 4418 20 10 bis 4418 20 80

Internationales Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, insbesondere Art. 3 Abs. 1 und Art. 8

Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems, insbesondere die Vorschrift 1 und die Abschnitte III Buchst. b und V Buchst. b der Erläuterungen zu dieser Vorschrift, die Vorschrift 2 Buchst. a und die Erläuterungen zu Vorschrift 2 Buchst. a, die Fußnote 4 zu Kap. 44, der Abschnitt 5 Nr. 4 der Erläuterungen zur Position 4409, die Erläuterungen zu den Positionen 4412 und 4418 usw.

Leitlinien der Europäischen Kommission vom 11. April 2013 zur Einreihung von für den Einzelverkauf aufgemachten Warenzusammenstellungen in die Kombinierte Nomenklatur, insbesondere Teil C Nr. 1 Buchst. b und c und Nr. 2 Buchst. a und b

Empfehlung des Sekretariats der Weltzollorganisation vom 16. November 2007 zu den Referenzcodes 44.11 und 44.18

Rechtsprechung des Gerichtshofs

Urteil Holz Geenen (C-309/98, EU:C:2000:165), insbesondere Rn. 25

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Rechtsmittelführerin füllte am 23. September 2014 ihre Zollanmeldung aus und meldete folgende Waren im Zollverfahren der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr an: Innentüren aus Nadelholz mit Rahmen und Verkleidung, und zwar unter einer Position mit dem Code der Kombinierten Nomenklatur und dem TARIC-Code 44 18 20 50 00: Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz – Türen und

Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwelle – aus Nadelholz. Auf die Waren wurde der Regelzollsatz für die Einfuhr von 0 % angewandt.

- 2 Mit der angefochtenen Entscheidung wurde festgestellt, dass die Waren der Rechtsmittelführerin bearbeitet werden müssten, um den Montagevorgang abzuschließen. Die angeführten Waren wiesen weder die Merkmale einer für den Einzelverkauf aufgemachten Wareneinzelstellung auf, die zum Zeitpunkt der Einfuhr und der Anmeldung eindeutig erkennbar sein müssten, noch die Merkmale einer zerlegten Ware, die belegten, dass eine Wareneinzelstellung als einzelne Einheit im Sinne der Position 4418 der Kombinierten Nomenklatur gegeben sei. Der VID kam zu dem Ergebnis, dass die angeführten Waren nicht in den von der Rechtsmittelführerin angemeldeten Code 4418 20 50 00 eingereiht werden könnten und getrennt in die entsprechenden Positionen der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Codes 4411 13 90 00, 4411 14 90 00 und 4412 99 85 90 (Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz) einzureihen seien.
- 3 Die Rechtsmittelführerin focht die Entscheidung des VID vor dem Verwaltungsgericht an und beantragte deren Aufhebung. Nach Prüfung der [gegen das klageabweisende Urteil eingelegten] Berufung wies die Administratīvā apgabaltiesa (Regionales Verwaltungsgericht) diese mit Urteil vom 25. Januar 2018 zurück. In ihrem Urteil führte die Administratīvā apgabaltiesa aus, der VID habe zu Recht festgestellt, dass die von der Rechtsmittelführerin angemeldeten Leisten und Profile mitteldicker Faserplatten (MDF), bei denen es sich um keine einzelne fertige Wareneinzelstellung mit bestimmten Türblättern handle, getrennt in die ihnen entsprechenden Positionen einzureihen seien.
- 4 Die Administratīvā apgabaltiesa wies die Auffassung der Rechtsmittelführerin zurück, dass es sich bei den eingeführten Waren um fertige Waren handle, die ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden könnten, und dass sie ohne weitere Be- oder Verarbeitung direkt an den Verbraucher abgegeben werden sollten. Das Gericht stellte auf der Grundlage der Website der Rechtsmittelführerin fest, dass Zubehörteile für Türen wie Rahmen und Verkleidungen als einzelne Waren vertrieben würden. Die Rechtsmittelführerin biete sowohl vollständige Türsätze zur Verwendung (mit angebrachten Scharnieren, Griffen und Verkleidungen) als auch Einzelteile an. Gleichzeitig würden Dienstleistungen wie Ausmessen, Montage und Einbau von Türen angeboten. Auch dies belege, dass die Rechtsmittelführerin keine fertigen Waren einführe, die als Wareneinzelstellung verwendet werden könnten.
- 5 Die Rechtsmittelführerin legte gegen das Urteil der [Administratīvā] apgabaltiesa Kassationsbeschwerde ein und machte erneut geltend, dass die einschlägigen Positionen der in der Durchführungsverordnung Nr. 1001/2013 enthaltenen Kombinierten Nomenklatur in der Rechtssache falsch ausgelegt worden seien.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin hat die [Administratīvā] apgabaltiesa zu Unrecht angenommen, dass die Teile von Türen nur dann in die Position 4418 einzureihen seien, wenn sie eine Einheit mit Türblättern bildeten. Die Rechtsmittelführerin hingegen trägt vor, die Beschreibung und die Erläuterungen zu Unterposition 4418 20 der Kombinierten Nomenklatur enthielten nicht als Kriterium, dass die Holzplatten eine Einheit mit Türblättern bilden müssten. Das Türblatt, das der VID dennoch, und zwar gesondert, in die Position 4418 eingereiht habe, sei außerdem nur eine von mehreren Platten, die in die Zusammensetzung der Türen eingingen. Es gebe keine Rechtsgrundlage dafür, die Einreihung der weiteren Türplatten davon abhängig zu machen, ob sie einen Satz mit einer anderen Türplatte (dem Türblatt) bildeten oder nicht.
- 7 Aus dem vom VID und der [Administratīvā] apgabaltiesa festgestellten Sachverhalt ergebe sich, dass die von der Rechtsmittelführerin angemeldeten Waren in Wirklichkeit eben als Holzplatten, die für die Herstellung von Türen bestimmt seien, erkannt worden seien, so dass schon aus diesem Grund die Position 4418 hätte angewandt werden müssen.
- 8 Die Rechtsmittelführerin macht geltend, es sei inkohärent, wenn der VID und der [Administratīvā] apgabaltiesa festgestellt hätten, dass einige der Holzplatten nicht in die Position 4418 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht werden könnten, andere Holzplatten dagegen doch in die Position 4418 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen seien (wahrscheinlich sei die Einreihung dieser Türblätter in die fragliche Position deshalb anerkannt worden, weil das Türblatt [der Teil sei, der] einer „Tür“ im gewöhnlichen Wortsinn am nächsten komme).
- 9 Die Positionen 4411 und 4412 seien jedoch nicht für Teile von Türen gedacht, da die Waren dieser Position für andere Zwecke verwendet würden, z. B. für die thermische Sanierung, die Schalldämmung, für Bodenbelagsarbeiten usw.
- 10 Der VID hat im Kassationsbeschwerdeverfahren ausgeführt, die Waren seien getrennt gestellt worden; die gestellte Zahl an Türblättern und MDF-Mehrschichttafeln, furnierten Platten, Stäben und MDF-Leisten und -Platten zeige kein eindeutiges Verhältnis [der Komponenten] der für den Einzelverkauf aufgemachten Warenezusammenstellung; es bestehe kein eindeutiger Bezug der Gegenstände aufeinander, und die Waren seien auch nicht so aufgemacht, dass sie, ohne neue Aufmachung direkt im Einzelhandel verkauft werden könnten. Daraus lasse sich schließen, dass Teil C Nr. 1 Buchst. b und c und Nr. 2 Buchst. a und b der Leitlinien der Europäischen Kommission vom 11. April 2013 [als Voraussetzung] für eine Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur als Warenezusammenstellungen für den Einzelverkauf nicht erfüllt sei. Im vorliegenden Fall könnten die fraglichen Waren nicht als „Bautischler- und Zimmermannsarbeiten“ anerkannt werden, d. h., zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr würden die Waren nicht die objektiven Merkmale und Eigenschaften aufweisen, die in der Beschreibung der Position 4418 der Kombinierten Nomenklatur

vorgesehen seien; vielmehr seien sie zum Zeitpunkt der Einfuhr in einer Position der Kombinierten Nomenklatur eindeutig als „ähnliches Lagenholz“ definiert gewesen.

- 11 Die Rechtsmittelführerin hat außerdem ausgeführt, dass die Unterposition 4418 20 der KN sowohl einen vollständigen Türensatz als auch Rahmen, Verkleidungen oder Schwellen gesondert und jeweils als Fertigerzeugnisse, erfassen könne. Es sei daher unerheblich, ob nur Türblätter oder Rahmen und Verkleidungen eingeführt worden seien, so dass es ihrer Ansicht nach keine Rechtsgrundlage dafür gebe, dass die [Administrativā] apgabaltiesa darauf abgestellt habe, ob die Rechtsmittelführerin vollständige Türensätze eingeführt habe oder nicht.
- 12 Die Rechtsmittelführerin vergleicht verschiedene Sprachfassungen der Verordnung Nr. 2658/87 und stellt dabei fest, dass die erwähnte Unterposition in der französischen, der italienischen und der deutschen Fassung Türen, Türrahmen, Türverkleidungen und Türschwellen in gleicher Weise erfasse und dass jede Ware für sich genommen in diese Unterposition einzureihen sei.
- 13 Die Rechtsmittelführerin hat im Verlauf des Verfahrens erläutert, dass die von ihr eingeführten Waren, die sie bei einem spezialisierten Türenhersteller gekauft habe, nicht zu einem anderen Zweck als zu der ihrer Funktion entsprechenden Verwendung, nämlich als Bestandteile eines bestimmten Türmodells, verwendet werden könnten. Die Holztüren seien mit Wetterschutzbändern aus Gummi ausgestattet, um den Abschluss der einzelnen Holzplatten zu gewährleisten. Alle Komponenten einer bestimmten Art von Holztüren seien im gleichen Farbton lackiert und mit einander entsprechenden Zuordnungspunkten versehen, auch würden sämtliche Komponenten der MDF-Türen auf die gleiche Weise und mit identischen Zuordnungspunkten laminiert. Die Profilabmessungen sämtlicher Türrahmen entsprächen der Stärke der jeweiligen Türblätter, was darauf hindeute, dass die Waren[-zusammenstellungen] nicht aufgeteilt werden könnten. Alle Türrahmen und Türverkleidungen sowie die Türfutter würden nach den Standard-Produktspezifikationen des Herstellers gefertigt, die auch auf der Website des Herstellers und in dessen Produktkatalogen angegeben seien. Die Rechtsmittelführerin betont, dass es sich im Sinn der Kombinierten Nomenklatur um „Bautischlerarbeiten“ (engl.: *builder's joinery*) handle, die nur alle zusammen gewährleisten, dass die Tür funktioniere.
- 14 Der VID vertritt unter Bezugnahme auf die Erläuterungen zu den oben genannten spezifischen Positionen die Auffassung, die Rechtsmittelführerin habe Holzwaren, bestehend aus verschiedenen Stäben und Leisten usw., und nicht Teile von Türen zur Gestellung gebracht.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 15 Die Rechtsmittelführerin hatte die fraglichen Waren in die Position 4418 der Kombinierten Nomenklatur der Verordnung Nr. 2658/87, als „Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen,

zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“, aus Holz“) in die Unterposition 4418 20 50 00 „– Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen – – aus Nadelholz“ eingereiht.

- 16 Der VID hingegen hat drei andere KN-Positionen auf die in Rede stehenden Waren angewandt:
- 1) Position 4411, „Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt“, Unterposition 4411 13 90 00, „- mitteldichte Faserplatten (MDF) – – mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm – – – andere“.
 - 2) Position 4411, „Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harzen oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt“, Unterposition 4411 14 90 00, „- mitteldichte Faserplatten (MDF) – – mit einer Dicke von mehr als 9 mm – – – andere“.
 - 3) Position 4412 „Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz“, Unterposition 4412 99 85 90, „- andere -- andere – – – andere“.
- 17 Vereinfacht gesagt, geht es in diesem Rechtsstreit um den Streit darüber, ob es sich bei den eingeführten Waren um Türen oder um Holzplatten handelt.
- 18 Der Streit betrifft in erster Linie den tatsächlichen Anwendungsbereich der Unterposition 4418 20.
- 19 Es ist darauf hinzuweisen, dass es in der Verordnung Nr. 2658/87 in einer Fußnote zur entsprechenden Unterposition der Kombinierten Nomenklatur heißt: „(E)ine Tür mit oder ohne Rahmen, Verkleidung oder Schwelle gilt als ein Stück“. Dies ist jedoch nicht hilfreich, um zu klären, ob beispielsweise auch ein Rahmen oder eine Verkleidung ohne Tür oder eine Schwelle ohne Tür als Fertigerzeugnisse im Sinn dieser Unterposition anzusehen sind.
- 20 Hält man die Ansicht der [Administratīvā] apgabaltiesa für begründet, kommt man zwangsläufig zum Schluss, dass die Rechtsmittelführerin, die verschiedene Stangen und Leisten, Schließprofile usw. eingeführt hat, bei denen es sich im Wesentlichen um Bestandteile von Türrahmen und -verkleidungen handelt, immer nur vollständige Türensätze (auch wenn diese zerlegt sein sollten) stellen dürfte, um zu rechtfertigen, dass sie „Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und Schwellen“ einführe, und dass eine getrennte Einreihung z. B. nur von Rahmen und Verkleidungen oder nur von Schwellen in die Unterposition 4418 20 nicht zulässig wäre.
- 21 Der zweite unklare Aspekt, ist die Frage, ob die fraglichen Produkte als Fertigwaren einzureihen sind.
- 22 Im Laufe ihres Produktions- und Herstellungszyklus‘ nehmen die Bestandteile vollständiger Erzeugnisse nach und nach die Merkmale des endgültigen Produkts

(oder zumindest die Eigenschaften von Waren einer bestimmten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur) an. Daher ist es häufig schwierig zu bestimmen, in welche Position Waren einzureihen sind, die sich mitten in einem Herstellungszyklus befinden und nicht eindeutig in eine bestimmte Position fallen. So liegt der Fall auch hier.

- 23 Aus dem Vorbringen der Parteien ergibt sich, dass es keine hinreichend klare Unterscheidung gibt zwischen:
1. Der Vorschrift 2 Buchst. a der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des HS und der Kombinierten Nomenklatur.
 2. Den Erläuterungen zu bestimmten Positionen und Unterpositionen.
- 24 Die Vorschrift 2 Buchst. a der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des HS und der Kombinierten Nomenklatur (in ähnlicher Weise für das HS und für die Kombinierte Nomenklatur) besagt, dass sowohl unvollständige oder unfertige Waren als auch vollständige und fertige, aber zerlegte (oder noch nicht zusammengesetzte) Waren der Unterposition zugeordnet werden können, die die vollständigen und fertigen Waren umfasst.
- 25 Diesbezüglich lassen sich im Ausgangsverfahren vor dem Hintergrund des Vorbringens der Kassationsbeschwerde zwei Streitfragen erkennen:
1. Der VID und die Administrativā apgabaltiesa haben die Vorschrift 2 Buchst. a S. 2 über zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Waren geprüft, während aus dem Vorbringen der Rechtsmittelführerin hervorgeht, dass nach ihrer Auffassung auf die eingeführten Erzeugnisse die Vorschrift 2 Buchst. a S. 1 (über unvollständige oder unfertige Waren) angewandt werden müsste.
 2. Wenn es bei dieser Frage aber gerade um die Vorschrift 2 Buchst. a S. 1 geht, ist nicht klar, in welchem Fertigungszustand die Waren sein müssen, damit man davon ausgehen kann, dass Waren mit den wesentlichen Merkmalen der vollständigen oder fertigen Waren eingeführt worden sind.
- 26 Hier besteht ein gewisser Einschätzungsspielraum.
- 27 Die Positionen 4411 und 4412 umfassen nämlich im Wesentlichen Platten im Allgemeinen, die auch Profile haben können, und damit Halbfabrikate aus Holz, d. h. Waren ziemlich unspezifischer Art. Außerdem hat der VID eine Empfehlung des Sekretariats der Weltzollorganisation vom 16. November 2007 zu den Referenzcodes 44.11 und 44.18 eingereicht. In dieser wird verneint, dass die gestellten Waren – Leisten aus Holzfaserverplatten (MDF) in verschiedenen Formen und ohne Abschnitte (Türprofile, Sockelprofil, bombiertes Profil, mit einer dekorativen Kunststoffbeschichtung überzogene Wandplatte, aufgemacht in einer Länge von 2 800 mm, mit einer in die Kanten eingearbeiteten Nut und Falz) – in die Position 44.18 einzureihen seien. In der Empfehlung heißt es, dass im

Gegensatz zu Holzwerkstoffen für die Bautischlerei und Zimmerei der Position 44.18, wie z. B. Holzwaren in Form von zusammengesetzten Waren oder von erkennbaren zerlegten Waren, die betreffenden Waren nach der Länge aufgemacht sind. Weiter heißt es dort, die Position 44.11 könne nicht nur Platten in Form von „Brettern“ umfassen, sondern auch Waren, die die für Waren der Position 4409 zugelassenen Profile erhalten hätten, sie könnten gebogen, gewellt, perforiert, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder geformt sein oder eine beliebige andere Bearbeitung erfahren haben, vorausgesetzt, sie verleihe ihnen nicht den Charakter von Waren anderer Positionen.

- 28 Es stellt sich daher zwangsläufig die Frage, nach welchen Merkmalen zu bestimmen ist, wann die Stäbe und Leisten die wesentlichen Merkmale einer fertigen Tür (oder von Türrahmen und -verkleidungen oder -schwellen, je nachdem, wie die Unterposition 4418 20 ausgelegt wird) erhalten haben.
- 29 Geht man davon aus, dass die Fertigung soweit fortgeschritten sein muss, dass vollständige Türensätze gestellt werden, die nur noch montiert werden müssen, so ist unklar, ob Vorschrift 2 Buchst. a S. 1 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung auf Waren dieser Art überhaupt angewandt werden kann.
- 30 Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den von der Rechtsmittelführerin eingeführten Leisten auf den ersten Blick tatsächlich nur um verschiedene Leisten und Stäbe handeln könnte.
- 31 Zu berücksichtigen ist jedoch auch das oben dargelegte Vorbringen der Rechtsmittelführerin zu den spezifischen Merkmalen, die bewirken, dass die Leisten sich einzig und allein zur Verwendung als Bestandteile eines Türensatzes eignen. Zu beachten ist auch, dass diese Erzeugnisse nicht gleich lang, sondern unterschiedlich lang sind, und durchaus den Abmessungen längerer und kürzerer Teile von Türblättern, Türrahmen und Verkleidungen entsprechen können. Der VID bezeichnet sie in seiner Entscheidung selbst, obwohl er bestritten hat, dass die Waren als Teile von Türen eingereicht werden können, als unterschiedliche Leisten, die für die Herstellung von Türen bestimmt seien. Der VID selbst sieht darin somit nicht irgendwelche Holzleisten als unspezifische Halbfabrikate aus Holz, sondern eben „Profile für den Bau von Türrahmen“, „Stäbe und Leisten/Rahmen und Verkleidungen für den Bau von Türrahmen und Türverkleidungen“, „Stäbe und Leisten/Futter für den Bau von Türrahmen“ usw.
- 32 Auch die Rechtsmittelführerin stellt selbst nicht in Abrede, dass die Abmessungen der fraglichen Waren häufig durch Zuschnitt an die Anforderungen eines bestimmten Kunden angepasst werden, beispielsweise an unterschiedliche Rohbauöffnungen, je nachdem, ob der Rahmen und die Verkleidung in den Boden montiert werden oder nicht, usw. Auch gibt es daran noch keine konkreten Vorbohrungen für die Scharniere und Griffe.
- 33 Der VID ist der Ansicht, dass es solche Anpassungen sind, die rechtfertigen, auf die Waren die oben zitierte Fußnote zur HS-Position 4418 anzuwenden. Danach

müssten die Holzwaren in dieser Position als erkennbare zerlegte Einheiten aufgemacht sein (z. B., indem sie mit Einschnitten, Zapfen, Zapflöchern oder anderen, ähnlichen Vorrichtungen zum Zusammensetzen, möglicherweise auch mit ihren Eisenbeschlägen wie Scharnieren und Schlössern versehen seien).

- 34 Der Senäts schließt sowohl aus Beobachtungen der Praxis als auch aus den Erläuterungen in der Kassationsbeschwerdeschrift und dem grafischen Inhalt der Akten, dass die heute üblichen, oft schlicht gehaltenen Arten von Türen und anderen Formen der Holzverarbeitung tatsächlich keinen so großen spezifischen Arbeitsaufwand bei der Vorbereitung der Holzwaren erfordern, dass visuell der direkte Zusammenhang mit den fertigen Türen klar erkennbar wäre. Die Verkleidungen, Blätter und Rahmen weisen durchweg glatte, einfache Profile auf. Es gibt einfache und praktische Techniken, mit denen die Bestandteile miteinander verbunden werden können, die keine spezifischen Verbindungen, d. h. Fugen in einem Winkel von 45 Grad, erfordern, während, wenn solche Winkel vorkommen, die entsprechenden Verbindungen nicht durch Schnitte erstellt werden müssen. Dadurch ist es für jedermann, auch mit begrenzten handwerklichen Fähigkeiten, möglich, eine Tür aus solchen Komponenten zu montieren, auch wenn es notwendig ist, die Abmessungen anzupassen, den Griff hinzuzufügen usw. Im vorliegenden Fall stellt sich daher die Frage, ob solche Teile von Türen, auch wenn sie einfach aussehen, von der Einreihung in die für Türen vorgesehene Position ausgenommen werden müssen.
- 35 Diese Unterscheidung mag selbstverständlich scheinen, wie sie auch der Gerichtshof der Europäischen Union in einer ähnlichen, Fenster betreffenden Rechtssache, Holz Geenen (C-309/98, EU:C:2000:165) eingeschätzt hat. Wie sich aus Rn. 25 dieses Urteils ergibt, bestanden weder für die Verfahrensbeteiligten noch für den Gerichtshof Zweifel, dass die fraglichen Waren als „Fenster oder unfertige Fensterrahmen und –verkleidungen“ angesehen werden konnten. Auch die Empfehlung der Weltzollorganisation ist in Bezug auf die Unterscheidung eher knapp gehalten (denn „die betreffenden Waren werden nach ihrer Länge aufgemacht“). Aus dem Vorbringen der Rechtsmittelführerin und der Rechtsmittelgegnerin ergibt sich indessen, dass erhebliche Unklarheiten darüber bestehen, wie die allgemeinen Vorschriften für die Auslegung, die die Erfassung auch unvollständiger und unfertiger Waren in einer bestimmten Position zulassen, mit den Kapitelanmerkungen und bestimmten, auf spezifische Fälle zugeschnittenen Erläuterungen in Einklang stehen, aus denen man ableite könnte, dass die einzige Handlung, die noch vorzunehmen ist, damit die Waren fertiggestellt werden können, in ihrer Montage besteht.
- 36 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die verschiedenen Verbindlichen Zolltarifauskünfte, die von der Rechtsmittelführerin auf der einen und vom VID auf der anderen Seite vorgelegt worden sind, Zweifel daran aufkommen lassen, dass solche Waren im jeweils gleichen, „vollständigen“ oder „unvollständigen“ Zustand in den Mitgliedstaaten auch in gleicher Weise eingereicht werden.